

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

vom 17.04.2019

(Stand: 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung::

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder einer sonstigen gemeinnützigen Hilfsorganisation, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivil- und Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des Hundes zu den in Satz 1 genannten Zwecken,
8. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Für Hunde, die von Steuerpflichtigen aus der Schwabacher Tierauffangstation in ihren Haushalt oder Betrieb aufgenommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren rückwirkend eine Steuerbefreiung von zwölf Monaten gewährt.

§ 3 **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Satz 1 gilt nur insoweit, als für den neuen Hund keine höhere Steuer anfällt als für den bisherigen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereit in einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das jeweilige Steuerjahr nach dieser Satzung entsteht. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer je gehaltenen Hund beträgt je Kalenderjahr
 1. für den ersten Hund 100,00 €
 2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 140,00 €
- (2) Die Steuer für Kampfhunde i.S.d. § 6 dieser Satzung beträgt abweichend von Abs. 1 800 Euro im Kalenderjahr..

§ 6 **Kampfhunde**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder anderen Tieren auszugehen ist.
- (2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung. Soweit hierbei ein Nachweis möglich ist, dass bestimmte Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, ist dieser gegenüber der Stadt zu erbringen.

- (3) Unabhängig von Abs. 2 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund nach Abs. 1 dieser Satzung im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Dies ist durch Bescheid festzustellen. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht hierbei mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (4) Bei Hunden nach Abs. 2 Satz 2 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 festgesetzt.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleich gestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet wurde

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 4, 6, 7 und 8 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Besteuerungszeitraumes zu stellen. Die Steuervergünstigung erfolgt zum Beginn des auf die vollständige Antragsstellung folgenden Kalendermonats.

- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 **Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar älter als vier Monate oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf dieses Ereignis folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11 **Fälligkeit der Steuer**

Die Hundesteuer wird, soweit im Bescheid oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, jeweils zum 01. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§12 **Anzeigepflichten**

- (1) Wer im Stadtgebiet der Stadt Schwabach einen über 4 Monate alten, noch nicht bei der Stadt Schwabach gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen bei der städtischen Steuerverwaltung oder dem Bürgerbüro unter Angabe von Name und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anmelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Verendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 **Hundekennzeichen**

- (1) Die Stadt Schwabach gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurück zu geben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Prüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Schwabach

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung [AO]) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5000 € belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
2. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.
3. § 13 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Abweichend hiervon, tritt Abs. 11 zum 01.01.2020 in Kraft.

Schwabach, 17.04.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister